

Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Rüdnitz

Auf der Grundlage des § 3 in Verbindung mit § 26 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz in ihrer Sitzung am **27. April 2011** die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ehrenbürgerrecht

In Würdigung herausragender Verdienste verleiht die Gemeinde Rüdnitz das Ehrenbürgerrecht. Verliehen wird das Ehrenbürgerrecht an Personen, die sich in besonderer Weise um Mitmenschen, um das Gemeinwohl, um die Gemeinde und ihr Ansehen verdient gemacht haben. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat.

§ 2 Vorschlagsberechtigung

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Gemeindevertretung. Vorschläge können auch von Vereinen und Verbänden sowie von Einwohnern der Gemeinde Rüdnitz eingereicht werden. Sie sind schriftlich mit hinreichender Begründung einzureichen.

§ 3 Verleihung

- (1) Über die Verleihung entscheidet die Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder.
Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes steht im Ermessen der Gemeinde.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht wird in feierlicher Form durch die Überreichung einer Urkunde verliehen.

§ 4 Rechte

- (1) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind die in Abs. 2 aufgeführten besonderen Rechte verbunden.
Weitere Rechte oder Pflichten ergeben sich aus der Verleihung nicht.
- (2) Der Ehrenbürger hat bei allen gemeindlichen öffentlichen Veranstaltungen freien Eintritt. Darüber hinaus ist der Ehrenbürger in einer Ehrengalerie aufzunehmen und wird in der Ortschronik der Gemeinde Rüdnitz erwähnt.

§ 5 Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes

Das Ehrenbürgerrecht erlischt durch den Tod des Ehrenbürgers.
Es kann wegen unwürdigen Verhaltens der geehrten Person durch die Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder aberkannt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, den 28.04.2011

gez. Kühne
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die

Satzung

über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Rüdnitz

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 27.04.2011
wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim,
Ausgabe Nr. 5 / 2011, Jahrgang Nr. 8 am 31.05.2011
öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 28.05.2011

gez. Kühne
Amtdirektor